



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 01.12.2021 – Auszug aus Drucksache 18/19538 –

Frage Nummer 61 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bayerische Landkreise bekannt sind, in denen in den letzten Wochen die Sequenzierung von SARS-CoV-2-Proben eingestellt wurde, ob die bayerischen Gesundheitsämter derzeit über ausreichend Kapazitäten verfügen, Daten zu Volatile Organic Compounds (VOC) zeitnah zu melden und wie die umgehende Sequenzierung und Nachverfolgung von Reiserückkehrerinnen bzw. Reiserückkehrern aus Südafrika mit Verdacht auf die Omikron-Variante in Bayern gesichert ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Staatsregierung sind keine bayerischen Landkreise bekannt, in denen in den letzten Wochen die Sequenzierung von SARS-CoV-2 Proben eingestellt wurde. Im Zusammenhang mit dem Auftreten der Omikron-Variante und deren Einstufung als „besorgniserregend“ durch die Weltgesundheitsorganisation wurden die Gesundheitsämter umgehend informiert, dass die variantenspezifische PCR (vPCR) zur Detektion von Varianten aufrecht zu erhalten und insbesondere auf die VOC Omikron auszurichten ist (GMS vom 27.11.2021). Gestützt wird die Erkennung der neuen Virusvariante zudem über die zum 27.11.2021 in Kraft getretene Änderung der Allgemeinverfügung Testnachweis. Danach haben sich Personen, die nach Bayern einreisen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem der neu eingestuften Virusvariantengebiete aufgehalten haben, bei oder unverzüglich nach der Einreise mit einem Nukleinsäuretest testen zu lassen. So wird auch die Möglichkeit der Genomsequenzierung nach einer entsprechenden Testung gesichert, die in Verdachtsfällen immer vorzunehmen ist.

Die zeitnahe Information der Gesundheitsämter ist gesichert. Sequenzierungsergebnisse sind durch die Labore weiterhin gemäß der Allgemeinverfügung „Verpflichtung der Laborbetreiber in Bayern zur Meldung der Anzahl der untersuchten Abstriche und Proben sowie der Anzahl der positiven und negativen Befunde an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ (AV Meldepflicht) an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zu übermitteln sowie gemäß § 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) an die Gesundheitsämter zu melden. Unverändert besteht im Rahmen der Coronavirus-Surveillance-Verordnung (Cor-SurV) die Verpflichtung der Labore und Einrichtungen, die Sequenzierungen von SARS-CoV-2 vornehmen, die erhobenen Genomsequenzdaten direkt an das Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Ebenfalls gesichert ist die Nachverfolgung von Einreisenden aus den Virusvariantengebieten, die sich gemäß CoronaEinreiseV in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben haben und zudem über die AV Testnachweis bei Einreise zu einer PCR-Testung verpflichtet sind. Die Gesundheitsämter werden über die digitale Einreiseanmeldung (DEA) informiert. Darüber hinaus ermittelt das LGL derzeit die Daten aller Personen, die sich innerhalb der letzten zwei Wochen in Südafrika und den weiteren, von der Bundesregierung als Virusvariantengebiet eingestuften Ländern aufgehalten haben und nach Bayern mit dem Flugzeug eingereist sind. Die zuständigen Gesundheitsämter werden vom LGL über die Einreisenden informiert und sind aufgefordert, diese zu kontaktieren, eine varianten-spezifische PCR-Testung anzuordnen und die Personen über eine weitgehende Reduzierung der Kontakte und Selbstbeobachtung auf Symptome zu informieren.